

ENTWURF

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) vom 18. November 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. März 2015, vom 2022

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) – BS 2020-1 –,

des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469) – BS 2129-1 –,

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert

und des § 88 Abs. 1 Ziffer 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543) – BS 213-1 –

am 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) vom 18. November 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. März 2015, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht, Zweiter Abschnitt: Verwerten und Beseitigen wird § 14a Abholung im Teilservice eingefügt.**
- 2. § 4 Abs. 7 erhält folgende Neufassung:**

(7) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen stammende biologisch abbaubare

1. Nahrungsmittel- und Küchenabfälle,
2. Garten- und Parkabfälle,
3. Landschaftspflegeabfälle,

die pflanzlicher oder tierischer Herkunft sind oder aus Pilzmaterialien bestehen; wie zum Beispiel Rasen- und Strauchschnitt, Laub, Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Knochen,

Wurst, Fleisch- und Käsereste. Fäkalien (außer Kleintierstreu auf Holzbasis) und flüssige Abfälle dürfen nicht in die Biotonne (z.B. Suppen, Soßen, Öle, Fette, Fruchtsäfte).

Bei biologischen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Kantinen, Großküchen, Restaurants, Schlachthöfen) sind Abfälle aus tierischer Herkunft ausgeschlossen (TierNebG). Diese Abfälle sind aus seuchenhygienischen Gründen einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu überlassen.

Zur Erfassung von Küchenabfällen und sonstigen Bioabfällen verwendete Papiertüten gelten ebenfalls als Bioabfall im Sinne von Satz 1. Gleiches gilt für zur Aufnahme von Feuchtigkeit in der Bioabfalltonne bestimmtes Zeitungspapier und ähnliche Papierwerkstoffe.

Zu den Bioabfällen nach Satz 1 gehören nicht Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, selbst wenn es sich nur um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel nach der Bioabfallverordnung, die für die Sammlung von Bioabfall verwendet werden dürfen (Kunststoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden). Informationsmaterial zum richtigen Befüllen der Biotonne hält der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz vor.

3. § 4 Abs. 12 erhält folgende Neufassung:

(12) Holsystem im Sinne dieser Satzung ist ein Einsammlungssystem, bei dem die Abfälle beim oder vom Grundstück des Abfallbesitzers, beim oder vom Gemeinschaftsstandplatz von Abfallbehältern bzw. vom mit LKW-Abfallsammelfahrzeugen sicher anfahrbaren Straßenrand vom Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz abgeholt werden, soweit sie dort satzungsgemäß bereitgestellt wurden.

4. § 4 Abs. 15 erhält folgende Neufassung:

(15) Bereitstellungsplatz im Sinne dieser Satzung ist der Platz in höchstens 15 m Entfernung von der nächsten mit LKW-Abfallsammelfahrzeugen sicher befahrbaren Straße, auf dem Abfallbehältnisse und/oder sperrige Abfälle am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr morgens zur Leerung/Abholung bereitgestellt werden. Im Rahmen des Teilservices ist der Bereitstellungsplatz ein geeigneter Platz am Rand der Gehwege oder – wo solche nicht vorhanden sind – vor dem Grundstück am äußersten Straßenrand von sicher mit LKW-Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straßen.

5. § 12 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Bioabfalltonnen dürfen nur mit Bioabfall im Sinne von § 4 Abs. 7 dieser Satzung befüllt werden; sie sind von nicht kompostierbaren Stoffen sowie flüssigen Abfällen und Fäkalien freizuhalten. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen oder Veränderungen an den Abfallbehältnissen dürfen nur durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz oder die von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz schriftlich

unverzögerlich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

6. Nach § 12 Abs. 2 wird ein neuer Abs. 2a eingefügt:

- (2a) Wer wiederholt und auch nach Beratung durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz und trotz schriftlicher Verwarnung in grober Weise die Biotonnen missbräuchlich nutzt und z. B. nicht ordnungsgemäß und entgegen der Vorschriften der §§ 8 Abs. 1 und 2 oder 12 Abs. 1 Satz 3 befüllt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des Behältnisses. Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz kann in diesen Fällen das betreffende Behältnis einziehen und zum Ausgleich nach Überprüfung im Sinne des Abs. 2 ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Gefäßvolumen für Abfälle, die zu beseitigen sind, bestimmen. Die Anschlusspflichtigen haben nach schriftlicher Aufforderung durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen. Die Neubeantragung einer Bioabfalltonne ist erstmals sechs Monate nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen der Bioabfalltonne vermieden werden.

7. § 13 Abs. 1 bis 5 erhalten folgende Neufassung:

- (1) Die Standplätze der Abfallbehältnisse sind außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes einzurichten. Grundsätzlich sind die Standplätze auf dem Privatgrundstück des Anschlusspflichtigen an der von den LKW-Abfallsammelfahrzeugen sicher anfahrbaren straßenseitigen Grundstücksgrenze mit einer entsprechenden Zugangsmöglichkeit einzurichten und zu unterhalten. Die Standplätze der Abfallbehältnisse und die Bereitstellungsplätze der Abfallbehältnisse an den Abfuhrtagen werden nach Anhörung der im Sinne des § 6 Anschlusspflichtigen vom Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz bestimmt. Die Anschlusspflichtigen sind zur Einhaltung der festgelegten Standplätze und Bereitstellungsplätze verpflichtet.

Standplätze, die im Vollservice bedient werden, dürfen nicht weiter als 15 m von der Entladestelle bzw. von der nächsten mit LKW-Abfallsammelfahrzeugen sicher befahrbaren Straße entfernt sein. Sind die Standplätze dennoch weiter als 15 m entfernt, ist der jeweilige Anschlusspflichtige oder dessen Beauftragter verpflichtet, die Gefäße am Abfuhrtag gemäß § 14 Abs. 8 Sätze 3 und 4 bereit zu stellen.

- (2) Eine Änderung des bisherigen Standplatzes und/oder des Bereitstellungsplatzes kann verfügt werden, wenn die sonst übliche Zu- und Anfahrt für die LKW-Abfallsammelfahrzeuge rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Zufahrt technisch nicht möglich ist oder die für die Abfallentsorgung zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften nicht mehr eingehalten werden können (z. B. Behinderung durch Baustellen, enge Straßen, Sackgassenstraßen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten für LKW-Abfallsammelfahrzeuge).
- (3) Neben den baupolizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind bei der Festlegung der Standplätze für Abfallbehältnisse folgende Bestimmungen zu beachten:
- a) Die Größe des Standplatzes oder Raumes muss so bemessen sein, dass auf jedes Einzelbehältnis bis zu 240 Liter Rauminhalt eine Mindeststandfläche von 0,75 m x

0,80 m (Breite und Tiefe) kommt und außerdem noch ein Gang von mindestens 1,00 m Breite für den Transport des Behältnisses frei bleibt.

- b) Bei Abfallbehältnissen bis zu 1,1 m³ Rauminhalt ist für jedes Behältnis eine Mindeststandfläche von 1,40 m x 1,30 m (Breite und Tiefe) und außerdem ein Gang von mindestens 1,50 m für den Transport erforderlich.
 - c) Standplätze müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m besitzen, mit einem dauerhaften, nicht lose verlegten und leicht berollbaren festen Belag (z. B. Platten, Beton, jedoch nicht Rasengittersteine oder ähnliches) versehen sein und niveaugleich zum anschließenden Transportweg liegen (ohne Schwellen, Einfassungen, Rinnen und/oder dergleichen).
 - d) In Kellern und Obergeschossen dürfen Abfallbehältnisse nur dann abgestellt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind. In diesen Fällen hat der Anschlusspflichtige oder dessen Beauftragter die Behältnisse gemäß § 14 Abs. 8 Sätze 3 und 4 am Abfuhrtag bereit zu stellen.
 - e) Bei der Einrichtung von Standplätzen für Behältnisse mit einem Rauminhalt über 1,1 m³ sind die erforderlichen Mindestmaße und Standorte beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz zu erfragen.
 - f) Jedes Abfallgefäß muss vom Standplatz ohne Behinderung sowie ohne Bewegung eines anderen Abfallgefäßes zu entnehmen sein.
 - g) Bei Verwendung von Abfallbehälterschranken müssen die Standflächen für die Abfallgefäße niveaugleich zum anschließenden befestigten Transportweg sein. Sind Schranktüren zum Verschließen geeignet, müssen diese mit einem Dreikantschlüssel zu öffnen sein (innenliegender Außendreikant, 8 mm). Das Einhängen der Behältnisse sowie das Einhängen der Abfallgefäßdeckel sind nicht zugelassen. Die Schranktüren müssen mit Handgriffen ausgestattet sein, die vom Entsorgungspersonal ohne Ausziehen der Schutzhandschuhe genutzt werden können.
 - h) Abfallbehälterschranke sind so auszubilden, dass sie 240 Liter-Behälter aufnehmen können und die Behälter ohne das Risiko von Handverletzungen hinein- sowie herausgestellt werden können. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 6. Änderungssatzung zum 1. April 2015 noch vorhandene Abfallbehälterschranke nicht dieser Anforderung entsprachen, ist eine Änderung nicht erforderlich. Sie kann jedoch durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz vom Anschlusspflichtigen gefordert werden. Der Anschlusspflichtige trägt die Kosten der Änderung.
 - i) Die Verwendung von Müllschleusen ist nicht zulässig.
- (4) Die Standplätze müssen vom Anschlusspflichtigen stets sauber und frei von anderen Gegenständen, die nicht als Abfall entsorgt werden sollen, gehalten werden. Für die ausreichende Belüftung und Beleuchtung der Standplätze ist zu sorgen. Die im Eigentum der Stadt Mainz stehenden Standplätze werden wöchentlich vom Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz gereinigt. Auftretende Verschmutzungen sind vom Verursacher oder, wenn dieser nicht festzustellen ist, vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Transportwege auf dem Grundstück müssen ausreichend breit sein (§ 13 Abs. 3 a und b), eine lichte Höhe von durchgängig mindestens 2 m besitzen und mit einem dauerhaften,

nicht lose verlegten und leicht berollbaren festen Belag (z. B. Platten, Beton, jedoch nicht Rasengittersteine oder ähnliches) versehen sein.

Auf dem Transportweg dürfen keine Steigungen/Stufen/Treppen liegen. Unvermeidbare Höhenunterschiede sind durch Rampen (max. Steigung 1:20) auszugleichen. Führt der Transportweg durch Türen, Tore oder Pforten, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.

8. § 13 Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

- (7) Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz kann auch Sammelstandplätze mit gemeinschaftlich zu nutzenden Abfallgroßbehältern für mehrere Einzelgrundstücke bestimmen (Gemeinschaftsstandplätze). Die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen obliegen in diesen Fällen den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke gemeinschaftlich.

9. § 14 Abs. 8 erhält folgende Neufassung:

- (8) Satzungsgemäß befüllte und bereitgestellte Abfallbehältnisse, die im Umleerverfahren Verwendung finden, werden im Regelfall vom Entsorgungspersonal vom Standplatz abgeholt, in den Abfuhrwagen entleert und danach wieder auf ihren Standplatz zurückgebracht (Vollservice).

Soweit die Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen nach § 13 entsprechen, besteht kein Anspruch auf Abholung vom sowie Zurückstellen der Abfallgefäße auf den Standplatz durch das Entsorgungspersonal.

In Fällen des Abs. 8 Satz 2 haben die Anschlusspflichtigen dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehältnisse am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr morgens auf einem frei zugänglichen Bereitstellungsplatz in höchstens 15 m Entfernung von der nächsten sicher mit LKW-Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitgestellt werden (Vollservice mit Bereitstellungsverpflichtung). Befindet sich der Bereitstellungsplatz im öffentlichen Verkehrsraum, müssen die Abfallbehältnisse nach der Leerung von den Pflichtigen unverzüglich – spätestens bis zum Folgetag – wieder auf das Grundstück zurückgeholt werden.

Die Abfallgroßbehälter, die im Wechselverfahren geleert werden, werden durch ein Transportfahrzeug vom Standplatz abgeholt und nach Entleerung wieder zum Standplatz zurückgebracht oder bei der Abholung direkt gegen einen leeren Abfallgroßbehälter getauscht.

Die Anschlusspflichtigen haben die Möglichkeit, nach § 14a dieser Satzung, die Abholung im Teilservice zu beantragen.

10. § 14 Abs. 11 erhält folgende Neufassung:

- (11) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die Zugänge zu den Standplätzen für das Entsorgungspersonal am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr geöffnet sind.

11. § 14 Abs. 13 erhält folgende Neufassung:

- (13) Können ordnungsgemäß befüllte Abfallbehältnisse aus einem vom Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so

erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Nicht ordnungsgemäß, insbesondere entgegen der Vorschriften der §§ 8 Abs. 1 und 2 oder 12 Abs. 1 Satz 3 befüllte Abfallbehältnisse werden bei Feststellung einer Fehlbefüllung grundsätzlich nicht entleert oder abgefahren und mit einem entsprechenden Aufkleber versehen.

Der Überlassungspflichtige kann gegen gesonderte Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz eine Einzel-Nachentleerung bzw. Einzel-Abholung von im Sinne des Satzes 1 und 2 nicht geleerten oder nicht abgefahrenen Abfallbehältnissen beantragen. Die Durchführung der Einzel-Nachentleerung bzw. Einzel-Abholung steht im Ermessen des Entsorgungsbetriebs der Stadt Mainz.

12. § 14 Abs. 14 erhält folgende Neufassung:

- (14) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Streik oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

13. Nach § 14 wird ein neuer § 14a eingefügt:

§ 14a Abholung im Teilservice

- (1) Auf Antrag der Anschlusspflichtigen erfolgt die Abholung der Abfälle zur Beseitigung, der Bioabfälle und des Altpapiers im Teilservice gemäß den nachfolgenden Bedingungen. In diesen Fällen reduziert sich die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung nach den Vorgaben der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz. Der Antrag auf Abholung im Teilservice kann in begründeten Fällen abgelehnt werden.

Das Angebot des Teilservices besteht nur für zugelassene Abfallbehältnisse im Umleerverfahren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung und ist begrenzt auf Tonnen mit einem Rauminhalt von 60, 120, 240 Litern und Behälter mit einem Rauminhalt von 0,66, 0,77, 1,1 m³.

Die Wahl zwischen Voll- und Teilservice kann nur einheitlich für alle drei Abfallarten (Abfälle zur Beseitigung, Bioabfälle und Altpapier erfolgen).

Bei der Abholung im Wechselverfahren besteht die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Teilservices nicht.

- (2) Bei einer Abholung im Teilservice sind die Behältnisse von den Überlassungsverpflichteten selbst zur Abfuhr bereitzustellen. Nach der Entleerung durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz sind die Behältnisse von den Überlassungsverpflichteten wieder auf die Grundstücke bzw. Standplätze zurückzustellen (Teilservice).

Die Abfallbehältnisse sind am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr auf einem frei zugänglichen, geeigneten Platz am Rande der Gehwege oder – wo solche nicht vorhanden sind – am äußersten Straßenrand vor dem Grundstück so bereit zu stellen, dass das LKW-Abfallsammelfahrzeug heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Bereitstellung muss so erfolgen,

dass Straßenverkehr und Fußgänger nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Weisungen der Beauftragten des Entsorgungsbetriebs der Stadt Mainz hinsichtlich der Bereitstellungsplätze sind zu befolgen. Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Behältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt entleert wurden, sind die Abfallbehältnisse unverzüglich – noch am gleichen Tag – von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und auf das Grundstück bzw. den Standplatz zurückzubringen. Sofern eine satzungskonforme Bereitstellung der Behältnisse nicht erfolgt, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

- (3) Sofern eine Abholung am Grundstück selbst aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, insbesondere weil die Anfahrt zu dem Grundstück für die LKW-Abfallsammelfahrzeuge technisch nicht möglich oder so behindert ist, dass die für die Abfallentsorgung zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften nicht mehr eingehalten werden können, sind für eine Abholung im Teilservice die Behältnisse direkt an der nächsten mit LKW-Abfallsammelfahrzeugen sicher befahrbaren öffentlichen Straße bereit zu stellen. In besonderen Fällen wird der Bereitstellungsplatz im Teilservice durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz bestimmt.
- (4) Der Teilservice kann beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz durch den Anschlusspflichtigen für ein Grundstück schriftlich oder per E-Mail bis spätestens zum 15. eines Monats beantragt werden und die Änderung tritt zum 1. des auf den Antrag folgenden Monats in Kraft. Entsprechendes gilt für den Antrag auf Beendigung des Teilservices. Bei einem Wechsel des Grundstückseigentums endet der Teilservice und die Abholung erfolgt wieder gemäß § 14 Abs. 8 dieser Satzung im Vollservice bzw. im Vollservice mit Bereitstellungsverpflichtung je nach den örtlichen Gegebenheiten. Für die Abholung im Teilservice ist dann ein erneuter Antrag nach Satz 1 erforderlich.

14. Nach § 18 Abs. 1 Ziffer 9 wird eine neue Ziffer 9a eingefügt:

- (9a) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 Bioabfalltonnen nicht ausschließlich mit Bioabfällen im Sinne von § 4 Abs. 7 befüllt,

15. § 18 Abs. 1 Ziffer 15 erhält folgende Neufassung:

- (15) entgegen § 13 Abs. 4 bis Abs. 6 die Standplätze und Transportwege der Abfallbehältnisse nicht verkehrssicher einrichtet,

16. Nach § 18 Abs. 1 Ziffer 15 wird eine neue Ziffer 15a eingefügt:

- (15a) entgegen § 14 Abs. 8 Sätze 3 und 4; Abs. 12 oder § 14a Abs. 2 Abfallbehältnisse vorzeitig bereitstellt oder nach der Leerung nicht unverzüglich zurückholt,

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Mainz, Dezember 2022
Stadtverwaltung Mainz

Michael Ebling
Oberbürgermeister